jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/9/25 9Ob712/91, 6Ob147/05v, 5Ob49/13m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.09.1991

Norm

ABGB §921

Rechtssatz

§ 921 Satz 2 ABGB ist mit einer Anwendung des§ 330 ABGB unvereinbar, schreibt doch jener die Rückstellung des Empfangenen auf eine solche Art vor, daß kein Teil aus dem Schaden des anderen Gewinn zieht. Gerade das träfe aber auf den Empfänger zu, wenn er Früchte und Nutzungen der empfangenen Leistung behalten dürfte.

Entscheidungstexte

- 9 Ob 712/91
  Entscheidungstext OGH 25.09.1991 9 Ob 712/91
  Veröff: JBl 1992,247 = ecolex 1992,87
- 6 Ob 147/05v
  Entscheidungstext OGH 01.12.2005 6 Ob 147/05v
  Beisatz: Hier: Aufhebung des Kaufvertrags über eine Wohnung. Insbesondere bei Wohnungen, die üblicherweise (auch) vermietet werden, kann ein zu zahlender Mietzins Anhaltspunkte für die Bemessung des Gebrauchsvorteils liefern. (T1)
- 5 Ob 49/13m
  Entscheidungstext OGH 06.11.2013 5 Ob 49/13m
  Auch; Beisatz: Hier: Auflösung des zwischen den Parteien über ein Gastwirtschaftsunternehmen abgeschlossenen Kaufvertrags. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0018524

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.12.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at